

Nein heißt nein!



▶ Gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz

▶ Nein zu sexuellen Belästigungen!

▶ Betriebsrat und NGG sind auf der Seite der belästigten Frau – ohne Wenn und Aber!

gerechtigkeit. chancengleichheit für frauen

gleichstellung. entgeltgleichheit für frauen

zukunft. eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



stark. frauen in der NGG

Nein zu sexuellen Belästigungen!

Vulgäre Bemerkungen, Sprüche »unter der Gürtellinie«, zotige Witze; Pornobilder als Bildschirmschoner, Pin-ups an der Schranktür; unerwünschte direkte Aufforderung zu sexuellen Handlungen, sexualisierte Gesten, »Anmache«; »zufälliges« Berühren der Brust, Kneifen und Grapschen; Bedrängen, Nötigung; kurz: sexuelle Belästigung; ja, sogar Vergewaltigung: Dies kommt immer wieder am Arbeitsplatz vor.

Bis zu 90 Prozent aller Frauen haben sexuelle Belästigungen erlebt, 70 Prozent sogar mehrfach!

Sagen Sie »Nein«!

Defensives Verhalten bringt nichts. Wenn Sie Belästigungen ignorieren, fühlen sich die Belästiger oft noch mehr herausgefordert.

- ▶ Wehren Sie sich offensiv! Suchen Sie die Solidarität der Kolleginnen und Kollegen; sagen Sie nein, und machen Sie die Belästigung zum Thema!
- ▶ Nicht Ihnen muss es peinlich sein, sondern dem Täter!
- ▶ »Sei doch nicht so!«, gilt nicht!
- ▶ Sie sind nicht »prüde«, nicht Sie »stellen sich an« oder sind »unsozial« – unsozial ist der Täter, denn Belästigung ist ein Übergriff.
- ▶ Und: Belästigung ist verboten.



◀ Betriebsrat und NGG sind auf der Seite der belästigten Frau – ohne Wenn und Aber!

Benachteiligungsverbot

- ▶ Der Arbeitgeber darf Sie nicht benachteiligen, weil Sie sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gewehrt und Ihr Recht in zulässiger Weise ausgeübt haben.
- ▶ Bleibt der Arbeitgeber untätig oder reichen die Maßnahmen nicht aus, die er ergreift, dürfen Sie als Belästigte vom Arbeitsplatz fernbleiben, wenn dies nötig ist, um sich zu schützen. Das Arbeitsentgelt muss weitergezahlt werden (§ 14 AGG).

Vielleicht schätzen Sie die Situation als Betroffene anders ein als Ihr Arbeitgeber. Dann könnte der Arbeitgeber Ihr Fernbleiben vom Arbeitsplatz als Arbeitsverweigerung ansehen.

Sprechen Sie deshalb unbedingt zuvor mit Ihrem Betriebsrat! Oder wenden Sie sich an Ihre NGG-Region. Wir beraten Sie und empfehlen Ihnen die nötigen weiteren Schritte.

gerechtigkeit. chancengleichheit für frauen

gleichstellung. entgeltgleichheit für frauen

zukunft. eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



stark. frauen in der NGG

Unterstützung durch den Betriebsrat

Was passiert, wenn nichts passiert?

Der Belästiger hört nicht auf, obwohl Sie deutlich gesagt haben, dass Sie sich belästigt fühlen?

- ▶ Der Belästiger ist Ihr Vorgesetzter und Sie haben Angst, dass er sich rächt, wenn Sie seine Belästigungen ablehnen?
- ▶ Sie kommen allein nicht weiter? Wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber. Er muss Sie – auch vorbeugend! – gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz schützen. Außerdem muss er eine Beschwerdestelle einrichten (nach AGG).

Seit 2006 gilt das »Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz« (AGG). Dieses Gesetz verpflichtet Arbeitgeber, ein belästigungsfreies Klima zu schaffen.

Der Arbeitgeber muss angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Belästiger ergreifen. Sexuelle Belästigung ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten.

Deswegen kann der Arbeitgeber den Belästiger

- ▶ abmahnen,
- ▶ um- oder versetzen,
- ▶ kündigen oder
- ▶ die außerordentliche Kündigung aussprechen.

Wenden Sie sich an den Betriebsrat. Sie haben ein Beschwerderecht. Der Betriebsrat muss die Beschwerde prüfen. Hält er sie für berechtigt, muss er vom Arbeitgeber verlangen, dass dieser Abhilfe schafft (§§ 84, 85 BetrVG).

◀ Betriebsrat und NGG sind auf der Seite der belästigten Frau – ohne Wenn und Aber!

Definition

Sexuelle Belästigung ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der belästigten Person verletzt, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Dazu gehören

- ▶ sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
- ▶ sexuell unerwünschte Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
- ▶ sexuell bestimmte körperliche Berührungen,
- ▶ Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie
- ▶ Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

gerechtigkeit. chancengleichheit für frauen

gleichstellung. entgeltgleichheit für frauen

zukunft. eigenständige soziale sicherung für frauen



Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg

Telefon 040 38013-0
Fax: 040 38013-220
hv.gleichstellung@ngg.net

Für viele weitere Infos:
www.ngg.net/gleichstellung



stark.frauen in der NGG